



Der Zweckverband zur Wasserversorgung Rottal erlässt gemäß Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286), folgende

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal vom 21.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 28 vom 22.12.2016) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) erhält die Fassung:

- b) Triftern mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Anzenkirchen sowie der Ortschaft Thalling.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrkirchen, den 06.06.2018

gez.
Etzel (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 13 vom 21.06.2018 veröffentlicht. Die Satzung ist somit am 28.06.2018 in Kraft getreten.

Alle Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal sind unter www.zwr.de abrufbar. Alle Satzungen liegen außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle in 84168 Aham, Hauptstraße 19, zur Einsicht bereit.